

Bericht

des Finanzausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 157 der Beilagen) betreffend ein
Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2014 (Landeshaushaltsgesetz 2014 – LHG
2014)

Finanzreferent Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Dr. Stöckl stellt der Generaldebatte einen Überblick über das Budget voraus. Der Entwurf für den Landeshaushalt 2014 sieht insgesamt Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von rund € 2,6 Mrd. vor. Die Neuverschuldung beträgt € 53,4 Mio. Die veranschlagten Ausgaben im Landeshaushalt 2014 im Bereich Unterricht, Erziehung und Sport liegen bei 25 Prozent, im Bereich der sozialen Wohlfahrt bei 15 Prozent, der Bereich Wohnbauförderung liegt bei acht Prozent, die Ausgaben 2014 für die Gesundheit bei 29 Prozent, Straßenbau und Verkehr bei fünf Prozent und Wirtschaftsförderung bei drei Prozent, sowie der Bereich Kultur zwei Prozent, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung 13 Prozent des Gesamthaushaltes.

Landeshauptmann Dr. Haslauer führt aus: "Beim Landesbudget sind wir in die Situation des Bundesbudgets, der massiv zu einem 'grauen' Finanzausgleich tendiert, eingebettet. Hinzu kommt die spezifische Situation in Salzburg, wir stehen bei € 1,5 Mrd. Schulden, das ist dramatisch. Deshalb ist es dringend nötig, zu einem ausgewogenen Haushalt zu kommen und die ersten Schritte zum Schuldenabbau zu setzen. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation sind wir als Land auch momentan nicht in der Lage, konjunkturelle Maßnahmen zu setzen und unser Haushalt ist nicht mehr krisenresistent. Daher heißt das Gebot der Stunde: äußerste Budgetdisziplin." Haslauer erklärte jedoch auch, dass die Regierung bereits erste wichtige Maßnahmen gesetzt habe, so werde zurzeit intensiv an internen Kontrollsystemen gearbeitet, die bereits weit vorangeschritten seien. Eine Interne Revision werde gerade aufgebaut und mit der Überprüfung durch den Rechnungshof sowie der geplanten Umstellung auf die Doppik werde das Landesbudget transparent darstellbar sein. Haslauer bedankte sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, vor allem jenen der Finanzabteilung, die bei der Erstellung des Budgets mitgewirkt haben.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Rössler bedankt sich ebenfalls bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung, die es, trotz der schwierigen Umstände, geschafft haben, das Budget zu erstellen. Die Landeshauptmann-Stellvertreterin führt aus, dass es gelungen sei, dass alle Ressorts zu Einsparungen beitragen und nun als weitere Maßnahmen strukturelle Veränderungen einzuleiten sind, ohne dass jedoch die Qualität darunter leidet. Dabei biete sich

ebenfalls die Chance im ressortübergreifenden Arbeiten Themen anzugehen und zu bündeln. Das Regierungsprogramm stehe ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit und Kooperation. Rössler wünscht sich, dass auch in der Debatte im Landtag Sachthemen vor Einzelinteressen stehen.

Landesrat Mayr sagt, dass die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Budgets äußerst ungünstig seien, da es im Schatten der Wirtschaftskrise stehe. Hinzu kommt der Schuldenstand der Republik, der enorm angewachsen ist. Umgerechnet treffen jeden Österreicher (von jung bis alt) € 33.000 Schulden. Ganz wichtig seien ihm daher als Ressortverantwortlichem für Wohnen und Verkehr das Thema erschwingliches Wohnen und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs. Mayr weist darauf hin, dass der Wohnbaufonds weiterhin Liquidität brauche, um erschwingliches Wohnen weiterhin zu garantieren. Das Budget 2014 sei aufgrund der Umstände ein Übergangsbudget, ganz hart werde es dann 2015.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Rogatsch bedankt sich ebenfalls bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzabteilung und sagt zur schwierigen Situation, dass für die Erstellung des Landeshaushaltes erschwerend hinzu komme, dass der Landtag den Rechnungsabschluss 2012 noch nicht genehmigt habe und dass dieser kein vollständiges Bild abgebe. Zu diskutieren wird über die Bestimmung der Rücklagen sein und wie die Gelder aus dem Portfolioabbau verwendet werden. Es ist nun nach Zeiten auf der Hochschaubahn das Gebot der Stunde, einen Kasassturz zu machen. Ziel der Regierung ist eine transparente Gesamtdarstellung des Budgets. Und die Schuldenwahrheit müsse auf den Tisch gelegt werden. Das sind wir der Bevölkerung schuldig", so Rogatsch.

Klubvorsitzender Abg. Steidl erklärt, dass die SPÖ die Regierung in ihrer schwierigen Situation unterstützen werde, kritisierte jedoch, dass bei der Erstellung des Budgets die nötige Transparenz und Offenheit seitens der Regierung fehlen. Mit Aufbau der personellen Kompetenzen in der Finanzabteilung habe man ebenfalls sehr lange gewartet. Steidl sieht es kritisch, dass viele finanzielle Belastungen in den Bereich Wohnbau geschoben werden und er würde sich auch erwarten, dass hier Maßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes gesetzt werden. Zu den Verstärkungsmitteln wird festgehalten, dass die SPÖ zustimmen wird, wenn genau bekannt ist, wofür die Verstärkergelder eingesetzt werden sollen. Auch die Einführung der Doppik werde unterstützt.

Klubobmann Abg. Schwaighofer erinnert daran, dass es auch in der Vergangenheit nicht üblich war, die Oppositionsparteien im Vorfeld der Budgetberatungen einzubinden. Der Landtag habe angesichts der Finanzcausa in den vergangenen zwölf Monaten Verantwortungsbewusstsein demonstriert. Es sei ein Wille erkennbar, dass nicht alles dem Sparzwang unterzuordnen ist. Als Problembereiche mit Herausforderungen nennt Abg. Schwaighofer den Sozialbereich, die

Attraktivierung der Schulleiterpositionen und die Gesundheitsprävention. Viele Gewohnheitspunkte im Budget müssten hinterfragt werden.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell sagt, dass es trotz der Investitionen der vergangenen Jahre, für die auch Schulden in Kauf genommen wurden, den Menschen heute nicht besser gehe. Mit dem aktuellen Budget werde das Budget 2012 unter dem damaligen Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. David Brenner fortgeschrieben. Man sei als Opposition gesprächsbereit, doch müssten dafür neue Zahlen vorgelegt werden.

Klubobmann Abg. Naderer hebt anerkennend hervor, dass das Budget trotz weiterer schwieriger Themen vorgelegt werden konnte. Das Budget 2014 sei eine Meisterleistung, der große Kassasturz sei gelungen. Generell seien Restrukturierungen beim Budget in Zukunft unerlässlich. Eine Lkw-Maut könnte neue Einnahmen für den Straßenbau und die Straßenerhaltung bringen.

Zu folgenden Änderungspunkten wird festgehalten:

Zu den Z 1.1 und 1.2:

Die im Änderungspunkt 1.2 zitierten Voranschlagsansätze werden auf Grund der Änderungen im Landeshaushaltsgesetz 2013 (im Vergleich zur RV 158 BlgLT 2. Sess 15. GP: nur teilweise Begleichung des Darlehens des Wohnbaufonds an das Land noch im Jahr 2013 mit 88 Mio € anstelle von 201 Mio €) um jeweils 113.295.000 € erhöht. Dem gemäß gelten die Einnahmen- und Ausgabenbeträge im Ordentlichen Landesvoranschlag und für den Gesamthaushalt und die Beträge der davon berührten Gruppen- und Abschnittssummen als entsprechend erhöht. Aus dem Einsetzen von 113.295.000 € aus den Einmalerlösen aus der Rückführung des Finanzportfolios zur Begleichung des Darlehens des Wohnbaufonds an das Land ergibt sich auch die Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit Art V Abs 2 vierter Satz.

Zu Z 2:

Der angefügte Abs 7 bedeutet eine Ausnahme vom nachträglichen Genehmigungserfordernis des Art 47 L-VG. Sie entspricht dem Art III Abs 6 LHG 2013 und dessen Vorgängerbestimmungen. (Zum Verfassungsrang s Art XI Abs 2 und die Erläuterungen dazu.)

Zu Z 3.1:

Das Finanzportfolio des Landes wird Ende 2013 soweit abgebaut sein, dass sich die Ermächtigung der Landesregierung, zur Abdeckung von Mehraufwendungen aus der Rückführung des Finanzportfolios zusätzliche Darlehen bis zu 35 Mio € aufnehmen zu können, erübrigt.

Zu Z 3.2:

Die Ergänzung soll die notwendige Transparenz über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Rückführung des Finanzportfolios des Landes gewährleisten (vgl dazu die Z 3 der RV 158 BlgLT 2. Sess 15. GP)

Zu Pkt 4:

Der Abs 2 hebt genau bezeichnete Bestimmungen des LHG 2014 nach dem Vorbild der Vorgängerbestimmungen in den früheren Landeshaushaltsgesetzen in den Verfassungsrang. Dies ist erforderlich, soweit darin Abweichungen zum Landes-Verfassungsgesetz 1999 enthalten sind, was nicht für alle diese Bestimmungen zutrifft, da die von der Landesregierung vorgelegte Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz 1999 (RV 79 BlgLT 2. Sess 15. GP) vom Landtag bisher nicht beschlossen worden ist.

In der Spezialdebatte wird über die einzelnen Gruppen wie folgt abgestimmt.

Gruppe 0 (Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung)

Die **Gruppe 0 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 65.111.900,-- und Gesamtausgaben von € 269.093.600,-- und die **Gruppe 0 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 500.000,-- und Gesamtausgaben von € 3.390.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 1 (Öffentliche Ordnung und Sicherheit)

Die **Gruppe 1 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 229.000,-- und Gesamtausgaben von € 7.223.200,-- und die **Gruppe 1 des außerordentlichen Haushaltes** enthält keine Einnahmen und Gesamtausgaben von € 100.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 2 (Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft)

Die **Gruppe 2 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 418.018.100,-- und Gesamtausgaben von € 523.411.300,-- und die **Gruppe 2 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 801.000,-- und Gesamtausgaben von € 4.346.300,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 3 (Kunst, Kultur und Kultus)

Die **Gruppe 3 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 11.176.400,-- und Gesamtausgaben von € 41.975.700,-- und die **Gruppe 3 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 1.000.000,-- und Gesamtausgaben von € 4.514.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 4 (Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung)

Die **Gruppe 4 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 374.290.900,-- und Gesamtausgaben von € 589.426.000,-- und die **Gruppe 4 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamtausgaben von € 5.482.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 5 (Gesundheit)

Die **Gruppe 5 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 345.473.600,-- und Gesamtausgaben von € 602.868.100,-- und die **Gruppe 5 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 5.473.000,-- und Gesamtausgaben von € 21.991.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 6 (Straßen- und Wasserbau, Verkehr)

Die **Gruppe 6 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 5.948.300,-- und Gesamtausgaben von € 95.276.800,-- und die **Gruppe 6 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 2.800.000,-- und Gesamtausgaben von € 25.390.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grüne und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 7 (Wirtschaftsförderung)

Die **Gruppe 7 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 2.202.600,-- und Gesamtausgaben von € 69.973.700,-- und die **Gruppe 7 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamtausgaben von € 2.200.000,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen, FPÖ und TSS gegen die Stimmen der SPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 8 (Dienstleistungen)

Die **Gruppe 8 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 9.572.900,-- und Gesamtausgaben von € 3.545.500,-- wird mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Gruppe 9 (Finanzwirtschaft)

Die **Gruppe 9 des ordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 1.304.770.400,-- und Gesamtausgaben von € 325.000.200,-- und die **Gruppe 9 des außerordentlichen Haushaltes** mit Gesamteinnahmen von € 56.839.300,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Die **Gesamtsummen des ordentlichen Landesvoranschlags 2014** mit Einnahmen und Ausgaben von € 2.536.794.100,-- und die **Gesamtsummen des außerordentlichen Landesvoranschlags 2014** mit Einnahmen und Ausgaben von € 67.413.300,-- werden mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin **mehrstimmig – angenommen.**

Der Finanzausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, Grüne und TSS gegen die der SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Beilage 157 vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Im Art I werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 werden die Beträge der Ausgaben und Einnahmen im Ordentlichen Landesvoranschlag jeweils mit "2.536.794.100 €" und die Beträge der Ausgaben und Einnahmen des Gesamthaushaltes mit "2.604.207.400 €" festgelegt.

1.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

"(3) Im Ordentlichen Landesvoranschlag wird der Einnahmenansatz 2/950005 mit dem Betrag 113.295.000 € dotiert. Beim Ausgabenansatz 1/482006 wird der Euro-Betrag "154.565.300"

durch den Euro-Betrag "267.860.300" ersetzt. Die davon berührten Abschnitts- und Gruppensummen gelten als entsprechend erhöht."

2. Im Art III wird angefügt:

"(7) Für im Jahr 2014 nach den Abs 5 und 6 vollzogene Haushaltsüberschreitungen ist eine nachträgliche Genehmigung gemäß Art 47 L-VG nicht erforderlich."

3. Im Art V werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 entfällt der fünfte Satz.

3.2. Im Abs 4 wird angefügt: "In einer Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 sind im Sinn größtmöglicher Transparenz die Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen soweit wie möglich auszuweisen."

4. Art XI lautet:

"Artikel XI

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und mit Ausnahme der im Abs 2 angeführten Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. (Verfassungsbestimmung) Die Inkrafttretensbestimmung steht in Bezug auf die im Abs 2 bezeichneten Verfassungsbestimmungen im Verfassungsrang.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Art III Abs 5 dritter Satz und Abs 7, IV, V Abs 1, 2 und 3, VIII Abs 3, IX Abs 3 und 4 gelten als Verfassungsbestimmungen."

Salzburg, am 27. November 2013

Der Vorsitzende:
Abg. Mag. Mayer eh.

Der Berichterstatter:
Abg. Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2013:

Der im Plenum eingebrachte Abantrag wurde hinsichtlich des Art I mit den Stimmen von ÖVP, Grünen und TSS gegen die Stimmen von SPÖ und FPÖ – sohin mehrstimmig – und hinsichtlich der Art II bis XI mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne, FPÖ und TSS – sohin einstimmig zum Beschluss erhoben.

ÖVP – Abänderungsantrag zu Nr. 214 der Beilagen 2. Session 15. GP

Der Abänderungsantrag enthält einen einheitlichen Text für das Landeshaushaltsgesetz 2014, basierend auf der Regierungsvorlage Nr 157 mit den Änderungen im Ausschussantrag Nr 214 und drei weiteren Änderungen, die sich teilweise aus den intensiven Beratungen zwischen den Landtagsfraktionen und dem Finanzreferenten über das Landeshaushaltsgesetz 2014, die auch noch nach Abschluss der Ausschussberatungen geführt worden sind, ergeben haben. Dies gilt in erster Linie für die betragliche Begrenzung der Haushaltsüberschreitungen, die keiner nachträglichen Genehmigung des Landtages gemäß Art 47 L-VG bedürfen sollen (Art III Abs 7). Nur bis zum angeführten Betrag, bezogen auf die jeweiligen Ausgabenansätze, können wie bisher Überschreitungen getätigt werden, ohne dass dafür aus Gründen eines verwaltungswirtschaftlichen Budgetvollzugs vom Landtag eine nachträgliche Genehmigung eingeholt werden muss. Budgetierte Verstärkungsmittel sollen nicht zur Rücklagenbildung herangezogen werden, was ohnedies nicht dem Zweck von Verstärkungsmitteln entspricht (Entfall des Abs 7 im Art IX). Schließlich muss der zusätzliche Betrag von 113.295.000 € aus haushaltstechnischen Gründen in den Ausgabenansatz 1/482008 (und nicht wie im AB noch vorgesehen im Ansatz 1/482006) aufgenommen werden (Art I Abs 3).

Gesetz

vom über den Landeshaushalt für das Jahr 2014 (Landeshaushaltsgesetz 2014 – LHG 2014)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2014 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	2.536.794.100 €
Einnahmen	2.536.794.100 €

Außerordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	67.413.300 €
Einnahmen	67.413.300 €

Gesamthaushalt

Ausgaben	2.604.207.400 €
Einnahmen	2.604.207.400 €

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen ergeben sich aus dem ordentlichen Landesvoranschlag und dem außerordentlichen Landesvoranschlag, die Bestandteile dieses Gesetzes sind. Die Voranschläge sind beim Amt der Salzburger Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Im Landesgesetzblatt genügt die Verlautbarung der Summen der einzelnen Gruppen und Abschnitte.

(3) Im Ordentlichen Landesvoranschlag wird der Einnahmenansatz 2/950005 mit dem Betrag 113.295.000 € dotiert. Beim Ausgabenansatz 1/482008 wird der Euro-Betrag "2.106.300" durch den Euro-Betrag "115.401.300" ersetzt. Die davon berührten Abschnitts- und Gruppensummen gelten als entsprechend erhöht.

Artikel II

Der Landesvoranschlag ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu vollziehen. Dabei ist auch auf die konjunkturelle Entwicklung, vor allem auf die Beschäftigungs- und Auftragslage im Land, Bedacht zu nehmen.

Artikel III

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge.

(2) Die Landesregierung hat umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer geregelten Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, insbesondere wenn die Überweisungen der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben während des Haushaltsjahres voraussichtlich nicht die im Landesvoranschlag vorgesehene Höhe erreichen. Die Durchführung dieser Maßnahme hat, soweit der Abgang nicht durch anderweitige Mehreinnahmen oder Einsparungen seine Bedeckung finden kann, insbesondere durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung der Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlags zu erfolgen; davon ausgenommen sind Ausgabenansätze für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen sowie die aus zweckgebundenen Einnahmen bestrittenen Ausgabenansätze. Dabei kann eine Kürzung der Ermessensausgaben bis zu 25 % erfolgen. Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt und Ausgaben für Anlagen sowie Vorhaben des außerordentlichen Haushalts können auch zur Gänze zurückgestellt werden. Bei diesen Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine besonderen Nachteile für eine geordnete Verwaltung und keine unbilligen Härten entstehen. Dem Landtag ist darüber zu berichten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb der einzelnen sachlich zusammengehörigen Abschnitte einer Gruppe Ausgabenverschiebungen bis zu 15 % jener Abschnittsumme, bei der die Bedeckung erfolgt, vorzunehmen. Solche Verschiebungen sind nur dann zulässig, wenn unabweisliche Mehrausgaben mit einer größeren Dringlichkeit als jene der vorgesehenen Ausgaben notwendig werden und eine Bedeckung zur Gänze sichergestellt ist. Eine Änderung in der Dringlichkeit von Ausgaben ist gegeben, wenn die Erfüllung der Obliegenheiten eines Verwaltungszweiges über den bei einem Ansatz vorgesehenen Betrag hinausgehende Ausgaben erfordert und zu diesem Zeitpunkt bei anderen Abschnitten derselben Haushaltsgruppe Ausgaben in derselben Höhe wie die Überschreitungen zurückgestellt werden können. Die Zurückstellung hat bei jenen Ausgabenansätzen zu erfolgen, mit welchen die Mehrausgaben in einem verwaltungsmäßigen Zusammenhang stehen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, für unabweisbare Ausgaben Überschreitungen der betreffenden Ausgabenansätze vorzunehmen. Die dafür erforderliche nachträgliche Genehmigung des Landtages (Art 47 L-VG) ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. April 2015 einzuholen.

(5) Ausgaben, die mit zweckgebundenen Einnahmen zu decken sind, dürfen nur in der Höhe dieser zweckgebundenen Einnahmen getätigt werden. Die Überschreitung solcher Ausgabenansätze ist im Fall eines unabweisbaren Bedarfes bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen des gleichen Verwendungszweckes zulässig. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(6) Einnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen gelten als zweckgebundene Mehreinnahmen.

(7) Für im Jahr 2014 nach den Abs 5 und 6 vollzogene Haushaltsüberschreitungen bis zum Betrag von 1 Mio € beim jeweiligen Haushaltsansatz ist eine nachträgliche Genehmigung gemäß Art 47 L-VG nicht erforderlich.

Artikel IV

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung der im ordentlichen Voranschlag vorgesehenen Ausgaben die dafür als Einnahmen veranschlagten Finanzschulden aufzunehmen. Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten hat gemäß den im Art VIII Abs 3 festgelegten Bedingungen zu erfolgen.

Artikel V

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes bei der Vollziehung des Landeshaushaltes

- a) kassenmäßig vorhandene zweckbestimmte Rücklagen in Anspruch zu nehmen und
- b) Kassenkredite aufzunehmen.

(2) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, im Rahmen ihres Finanzmanagements Umschuldungen vorzunehmen. Abgeleitete Finanzgeschäfte können durchgeführt werden, soweit diese den Grundsätzen eines risikoaver-

sen Finanzmanagements sowie den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Bestimmungen des § 79 Abs 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr 139/2009, in der Fassung der Änderungen bis zum Gesetz BGBl I Nr 35/2012, dieses einschließend, sind sinngemäß anzuwenden, wobei eine solche Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 35 Mio € nicht übersteigen darf. Die Landesregierung wird ermächtigt, Wertpapiere aus dem Finanzportfolio zu veräußern. Entstehen aus der Rückführung des Finanzportfolios saldiert Einmalerlöse, sind diese zur Abdeckung unabwendbarer Mehrausgaben oder Mindereinnahmen oder zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden. Über den Stand der Entwicklung des Finanzportfolios ist von der Landesregierung dem Landtag vierteljährlich mit Stand zum 31. Dezember 2013, 31. März, 30. Juni bzw 30. September 2014 zu berichten.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten auch für die aktive Verwaltung des Finanzvermögens des Landeswohnbaufonds.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die sich allfällig noch während des Jahres 2014 ergebenden vorläufigen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Finanzmanagements in der durchlaufenden Gebarung darzustellen und zum Jahresende den Saldo aus Ausgaben und Einnahmen zu verrechnen. In einer Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 sind im Sinn größtmöglicher Transparenz die Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen soweit wie möglich auszuweisen.

Artikel VI

(1) Die Zahl der Dienstposten (Planstellen) für Beamte und Vertragsbedienstete des Landes ist in dem einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Dienstpostenplan für das Jahr 2014 festgesetzt. Für die Verlautbarung des Dienstpostenplans genügt die Auflage zur allgemeinen Einsicht entsprechend Art I Abs 2 zweiter Satz.

(2) Die Verleihung eines Dienstpostens, für den im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt ist, ist unzulässig. Personalaufwand darf aus Sach- und Zweckaufwandsmitteln nicht geleistet werden; Vergütungen aus Werkverträgen, freien Dienstverträgen und an nicht-ständiges Personal gelten dabei nicht als Personalaufwand.

Artikel VII

Die Anzahl und die Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildende Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 2014 fest. Für die Verlautbarung des Systemisierungsplans genügt die Auflage zur allgemeinen Einsicht entsprechend Art I Abs 2 zweiter Satz.

Artikel VIII

(1) Zur Bedeckung der im Art I festgesetzten außerordentlichen Ausgaben sind heranzuziehen:

- a) im ordentlichen Voranschlag veranschlagte Zuweisungsmittel;
- b) kassenmäßig vorhandene zweckbestimmte Rücklagen;
- c) Mehreinnahmen in der ordentlichen Haushaltsgebarung, die nach Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen oder sonstiger unabweisbarer Mehrausgaben verbleiben;
- d) ein allfälliger Überschuss aus der ordentlichen Haushaltsgebarung 2013;
- e) die im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden.

Die unter lit a bis d angeführten Mittel können auch zur Bildung einer Haushaltsrücklage oder von Rücklagen für den Investitionsaufwand verwendet werden.

(2) Im Fall einer gemäß Art III Abs 2 vorzunehmenden Kürzung von im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Zuweisungsmitteln und zur Finanzierung des ungedeckten Abganges des außerordentlichen Haushaltes ist die Landesregierung ermächtigt, für eine Bedeckung durch weitere Rücklagenentnahmen oder zusätzliche Aufnahmen von Finanzschulden vorzusorgen.

(3) Die erforderliche Zustimmung zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten (Art 48 Abs 1 L-VG) bis zu der sich nach Abs 1 lit e und Abs 2 ergebenden Höhe gilt als erteilt, wenn dabei die im Bundesfinanzgesetz 2013 für die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten des Bundes festgelegten Bedingungen sinngemäß Anwendung finden.

(4) Die Inanspruchnahme der im außerordentlichen Voranschlag veranschlagten Mittel darf nur insoweit erfolgen, als ihre Bedeckung gesichert ist.

(5) Die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Bauvorhaben dürfen überdies erst durchgeführt werden, wenn ausgearbeitete Projekte, aus denen die Kosten unter Einschluss der Folgekosten einwandfrei hervorgehen, vorliegen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes sowie der Möglichkeit der Bedeckung dieser Kosten die Genehmigung der Landesregierung erteilt worden ist.

Artikel IX

(1) Die Verwendung der bewilligten Haushaltsmittel des ordentlichen und des außerordentlichen Landesvoranschlages ist nur im Haushaltsjahr 2014 zulässig.

(2) Wenn ein Zweckaufwand für Bauführungen auf mehrere Haushaltsjahre verteilt ist, kann die Landesregierung nicht verbrauchte Haushaltsmittel mit Wirkung zum Abschluss des Haushaltsjahres einer allgemeinen Baufondsrücklage zuführen.

(3) Soweit von der Ermächtigung gemäß Art IV oder der Zustimmung gemäß Art VIII Abs 3 zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Krediten zur Deckung eines Zweckaufwandes nicht Gebrauch gemacht wird, bleiben diese bis zum 31. Dezember 2016 aufrecht. Auf die Wahrung zwingender haushaltsrechtlicher Vorgaben, insbesondere des Österreichischen Stabilitätspaktes, ist bei der Ausübung der Ermächtigung bzw Zustimmung Bedacht zu nehmen.

(4) Veranschlagte Haushaltsmittel, deren Zweckwidmung eindeutig feststeht und die einmaliger Natur sind, deren Inanspruchnahme aber bis Ende des Jahres 2014 aus wichtigen Gründen nicht erfolgen konnte, können von der Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Falls die gebildeten Rücklagen innerhalb zweier Haushaltsjahre nicht ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden und die Landesregierung keine andere Verwendung bestimmt, sind sie aufzulösen und der Investitionsrücklage zuzuführen.

(5) Rücklagen sollen grundsätzlich ohne kassenmäßige Dotierung nur rechnerisch ausgewiesen und Rücklagemittel erst bei konkretem Bedarf zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht zwingende gesetzliche oder vertragliche Regelungen anderes verlangen.

(6) Bei der Verwendung von Rücklagemitteln ist auf die Wahrung zwingender haushaltsrechtlicher Vorgaben, insbesondere des Österreichischen Stabilitätspaktes, Bedacht zu nehmen.

Artikel X

(1) Die Landesumlage beträgt 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

(2) Die Landesumlage ist auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft mit der Maßgabe aufzuteilen, dass die Finanzkraft im Sinn des § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007, in der Fassung der Änderungen bis zum Gesetz BGBl I Nr 165/2013, dieses einschließend, zu ermitteln und eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft gleich Null zu bewerten ist.

(3) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Der Berechnung dieser Teilbeträge sind die monatlichen Vorschüsse, die den Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gewährt werden, sowie allfällige Nachzahlungen oder Rückzahlungen auf diese Ertragsanteile zugrunde zu legen.

Artikel XI

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft und mit Ausnahme der im Abs 2 angeführten Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. (Verfassungsbestimmung) Die Inkrafttretensbestimmung steht in Bezug auf die im Abs 2 bezeichneten Verfassungsbestimmungen im Verfassungsrang.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Art III Abs 5 dritter Satz und Abs 7, IV, V Abs 1, 2 und 3, VIII Abs 3, IX Abs 3 und 4 gelten als Verfassungsbestimmungen."

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, 11. Dezember 2013